

Stuttgart, 18.11.2021

Haushalt 2022/2023

Unterlage für die 2. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 06.12.2021

Statt Verweil- und Nutzungsverbots: öffentlichen Raum säubern

Beantwortung / Stellungnahme

Die durch den AWS erbrachte Reinigungsleistung am Max-Eyth-See reicht in der Regel aus. Eine Steigerung der Reinigungsleistung am Max-Eyth-See durch vorhandenes eigenes Personal des AWS ist nicht mehr möglich. Zusätzliches Personal kann derzeit nicht untergebracht werden.

Eine Markterkundung hat ergeben, dass die Beauftragung eines Dienstleisters zur Säuberung der Flächen samstags und sonntags in den Morgenstunden etwa 5.500 EUR pro Wochenende kosten würde. D.h. für einen Einsatzzeitraum von sieben Monaten zwischen April und Oktober müssten ca. 160.000 EUR angesetzt werden.

Im Gegensatz zu Abfällen, die auf öffentlichen Flächen in unzulässiger Weise abgelagert sind und wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind (sog. „wilder Müll“) gilt bei unerlaubten Ablagerungen auf Flächen einer gemeindlichen öffentlichen Einrichtung die Gemeinde als Abfallbesitzerin und somit als beseitigungspflichtig, da sie für die Einrichtung Benutzungsregelungen erlassen kann und deshalb über das erforderliche Maß an Sachherrschaft verfügt. Abfälle in Straßenpapierkörben sind ebenfalls nicht als „wilder Müll“ anzusehen (vgl. Bleile/Hafner Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg).

Daher ist eine kostenneutrale Beseitigung des Mülls durch eine Erhöhung der Müllgebühren kommunalabgabenrechtlich nicht zulässig, da der Max-Eyth-See keine öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft ist, für die nach § 13 KAG Baden-Württemberg eine Gebühr erhoben werden kann. Zur Finanzierung wäre eine Erhöhung des jährlichen Leistungsentgeltes um 160.000 EUR zu Lasten des städtischen Haushalts erforderlich.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

914/2021 Die FrAKTION

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Anlagen

<Anlagen>